

§ 1 Kreismitgliederversammlung (KMV):

Die Versammlungen der Kreisverbandsmitglieder finden außerhalb der Berliner Schulferien mindestens einmal pro Quartal statt.

§ 2 Sitzungsleitung:

Die vom Kreisvorstand vorgeschlagene Sitzungsleitung wird von der Kreismitgliederversammlung bestätigt.

§ 3 Mandatsprüfungskommission:

Der Kreisvorstand beruft für Wahlen und - soweit notwendig - für Abstimmungen eine Mandatsprüfungskommission, welche von der Versammlung bestätigt wird. Diese Kommission prüft das Stimmrecht der VersammlungsteilnehmerInnen und händigt stimmberechtigten Mitgliedern Stimmkarten aus.

§ 4 Protokoll:

Über die Kreisverbandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses muss

1. Zeit und Ort der Sitzung
2. die Tagesordnung
3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten.

§ 5 Tagesordnung:

- (1) Die Sitzungsleitung gibt den Entwurf des Kreisvorstandes für die Tagesordnung bekannt. Der Entwurf des Kreisvorstandes soll alle gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 vorliegenden Anträge - wenn möglich - berücksichtigen und einzelnen Tagesordnungspunkten zuordnen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung.
- (3) Änderungsanträge zur Tagesordnung sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt.

§ 6 Anträge

- (1) Alle Anträge sind schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen. GO-Anträge und Rückholanträge können durch die Sitzungsleitung auch in mündlicher Form zugelassen werden.
- (2) Anträge müssen 48 Stunden vor Beginn der KMV beim Kreisvorstand eingereicht sein.

Davon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge. Diese müssen spätestens bis zu Beginn der Sitzung vorliegen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

Davon ausgenommen sind weiter Anträge, die sich aus dem Verlauf eines Tagesordnungspunktes ergeben. Diese sind nur dann zulässig, wenn sie der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Über die Befassung von Anträgen nach S. 2 + 5 entscheidet die KMV dann mit einfacher Mehrheit.

- (3) Anträge mit möglichen finanziellen Auswirkungen bedürfen einer Stellungnahme des/r Kreisschatzmeisters/in und müssen diesem/r vorgelegt werden.
- (4) Änderungsanträge sind - wenn möglich - vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Beziehen sich die Anträge auf ein den Mitgliedern mindestens eine Woche vorab zur Kenntnis gebrachten Antragsentwurf, so ist regelmäßig § 6 Abs. 2 anzuwenden.

Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.
- (5) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die KMV mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten, ungültige Stimmen hingegen nicht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Soll ein bereits abgeschlossener Tagesordnungspunkt erneut aufgerufen werden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der Abstimmenden.
- (8) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

§ 7 Redebeiträge:

- (1) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Redeliste wird nach Bekanntgabe durch die Sitzungsleitung eröffnet und nach der Reihenfolge der Eingänge der Meldungen geführt. Die Redeliste ist geschlechtsdifferenziert zu führen und abwechselnd mit einem Mann und einer Frau zu besetzen. Die Sitzungsleitung kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.
- (2) Aussprachen werden im Voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den noch vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag der Versammlung beschlossen werden.
- (3) Die Redezeit kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

§ 8 Wahlen:

Der Kreismitgliederverband gibt sich eine Wahlordnung für verbandsinterne Wahlen.

Bei Wahlen, für die das Bundes- oder Landeswahlgesetz anzuwenden ist, gibt sich die Versammlung eine gesonderte Wahlordnung.

§ 9 Hausrecht:

Das Hausrecht wird im Sinne des Mietvertrages von der Sitzungsleitung ausgeübt.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2006)